

Tischvorlage
- öffentlich –
Drucksache 054/2015

Austauschblatt zur

Nach Einreichung der BV 054/2015 beim Büro Kreistag ergaben sich noch folgende Änderungen am Entwurf des Satzungstextes:

BV Anlage 2 Alt-Neu	Bisheriger Entwurf	Neuer Entwurf
Seite 3 § 4 (9)	(9) Die Servicegebühr für <u>Zusatzentsorgungen</u> deckt die Kosten für die <u>Bereitstellung zusätzlicher Behälter</u> und einer Entsorgung <u>je Behälter</u> .	(9) Die Servicegebühr für eine Einmalentsorgung deckt die zusätzlichen Aufwands- und Entsorgungskosten je Behälter .
Seite 5 § 5 (10)	(10) Die Servicegebühr für eine <u>Zusatzentsorgung</u> beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen ...	(10) Die Servicegebühr für eine Einmalentsorgung beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen ...
Seite 6 § 6 (3)	(3) Die <u>Gebühr für die Servicegebühr</u> entsteht mit der Anmeldung der <u>Zusatzentsorgung</u> durch den Gebührenpflichtigen.	(3) Die Servicegebühr entsteht mit der Anmeldung der Einmalentsorgung durch den Gebührenpflichtigen.
Seite 7 § 7 (2) e)		e) Die Servicegebühr wird mit der Beendigung der Einmalentsorgung erhoben und 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.
Seite 7 § 8 (3)	(3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können die Anzahl der Mindestleerungen nach § 6 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung von vier auf zwei pro Kalenderjahr für einen 120-Liter Abfallbehälter reduziert werden, wenn auf einem Grundstück nur eine Person amtlich gemeldet ist oder es sich gemäß § 4 Absatz 1 um ein mit 1-Personen-Haushalt gleichgestelltes Grundstück handelt und keine Abfallgemeinschaft im Sinne § 5 Absatz 5 der Abfallentsorgungssatzung gebildet wurde.	(3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können die Anzahl der Mindestleerungen nach § 6 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung von vier auf zwei pro Kalenderjahr für einen 120-Liter Abfallbehälter reduziert werden, wenn auf einem Grundstück nur eine Person amtlich gemeldet ist oder es sich um ein gleichgestelltes Grundstück gemäß § 4 Absatz 1 Satz 5 handelt und keine Abfallgemeinschaft im Sinne § 5 Absatz 5 der Abfallentsorgungssatzung gebildet wurde.